

### Beschlussempfehlung

Hannover, den 09.03.2022

Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen“**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10735

Berichterstattung: Abg. Meta Janssen-Kucz (GRÜNE)

(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU in der Drucksache 18/10735 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Holger Ansmann  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion  
der CDU - Drs. 18/10735

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über das  
„Sondervermögen zur Förderung von  
Krankenhausinvestitionen“**

§ 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen“ vom 19. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 110), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. Im einleitenden Satzteil wird die Jahreszahl „2021“ durch die Jahreszahl „2022“ ersetzt.
2. Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) des Anteils des in § 3 Satz 1 Nr. 5 genannten Betrages, der für die Erfüllung der Voraussetzung nach § 14 a Abs. 5 Nr. 2 für zugewiesene Fördermittelmittel des Bundes für Vorhaben nach § 14 a Abs. 2 Satz 2 KHG erforderlich ist, abzüglich des Betrages nach § 3 Satz 1 Nr. 6,“

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes über das  
„Sondervermögen zur Förderung von  
Krankenhausinvestitionen“**

§ 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen“ vom 19. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 110), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), **erhält folgende Fassung:**

\_\_\_ „<sup>1</sup>Aus dem Sondervermögen werden im Haushaltsjahr 2022 Mittel in Höhe

- \_\_\_\_\_
- a) **des in § 3 Satz 1 Nr. 7 genannten Betrages, soweit der Bund dem Land die Fördermittel nach § 14 a KHG für die Förderung von Vorhaben nach § 14 a Abs. 2 Satz 2 KHG zugewiesen hat, höchstens jedoch in Höhe von 10 Prozent des dem Land nach § 14 a Abs. 3 Satz 1 KHG zustehenden Anteils der Fördermittel,**
  - b) **des in § 3 Satz 1 Nr. 6 genannten Betrages sowie**
  - c) \_\_\_\_\_ des in § 3 Satz 1 Nr. 5 genannten Betrages, **soweit dieser über die Mittel nach Buchstabe b hinaus erforderlich ist, um hinsichtlich der Mittel nach Buchstabe a die Voraussetzung nach § 14 a Abs. 5 Nr. 2 KHG zu erfüllen** \_\_\_\_\_,

**an den Haushalt abgeliefert.“**